

Einige Aufgaben bei der Bekämpfung von Inventurdifferenzen

Durch Mängel in der Leitung und Organisation des Handels und durch das Fehlen eines ausgebildeten Verantwortungsbewußtseins mancher im Handel Beschäftigten für das ihnen anvertraute sozialistische Eigentum gehen uns jährlich mehrere Millionen DM verloren. Die Bekämpfung der Inventurdifferenzen ist deshalb keine untergeordnete Aufgabe, sondern notwendiger Bestandteil einer dem neuen ökonomischen System entsprechenden sozialistischen Handelstätigkeit. Zwar ist es den Mitarbeitern des Handels gelungen, seit 1962 die Handelsverluste ständig zu senken (unter 1,50 DM je TDM-Umsatz); dennoch sind die Inventurdifferenzen immer noch beträchtlich. Der 4. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen des sozialistischen Binnenhandels vom 22. Juni 1961⁴, die Anweisung 60/62 — vorbeugende Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Einzelhandel — vom 13. Oktober 1962⁵ und die gemeinsame Richtlinie zur radikalen Senkung der Handelsverluste⁶ haben großen Anteil an der Verminderung der Inventurdifferenzen.

Wie die Minus haben sich auch die Plusdifferenzen verringert. Allerdings ist beachtlich, daß sie etwa den gleichen Umfang wie die Fehlbeträge haben und z. T. sogar noch höher liegen. Die Plusbeträge sind einmal in der nicht exakten Erfassung ökonomischer Prozesse in den Verkaufsstellen und Gaststätten, zum anderen in schädlicher Plusmacherei zum Nachteil des sozialistischen Eigentums oder der Käufer begründet. Auch in Anbetracht der häufig auftretenden Preisverstöße sind sie deshalb von der Gesellschaft ebenso energisch zu bekämpfen wie die Minusdifferenzen?

Handelsverluste sind im wesentlichen auf Unzulänglichkeiten in der Leitungstätigkeit und — damit eng verbunden — auf Mängel bei der Menschenführung und in der Bewußtseinsbildung zurückzuführen. Diese Mängel finden ihren Ausdruck im Fehlen von Inventuren, insbesondere von Kontrollinventuren bzw. ihrer oberflächlichen Durchführung, in ungenügender Ursachenforschung bei Minus- und Plusdifferenzen, Mängeln in der Buchführung und im Abrechnungswesen, inkonsequenter Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit, insbesondere gegen leitende Handelsfunktionäre, unzureichender Unterstützung der Konfliktkommissionen, unzulänglicher Arbeit mit den Beiräten und Ausschüssen, Mängeln in der Kaderauswahl und -qualifizierung u. a. Auch solche wichtigen Methoden zur Einbeziehung der Werktätigen in den Kampf gegen Inventurdifferenzen wie die materielle Interessiertheit und der sozialistische Wettbewerb werden nur unzureichend genutzt. So werden z. B. die Umsatzprämien in voller Höhe gewährt, obwohl Fehlbeträge vorliegen, im Wettbewerb wird die Beseitigung von Inventurdifferenzen ungenügend bewertet usw.

Diese Mängel in der Leitungstätigkeit und die darin im wesentlichen begründeten Handelsverluste sind ein Gradmesser dafür, inwieweit noch ein Widerspruch zwischen den objektiven Erfordernissen der sozialistischen Organisation der Arbeit und dem erreichten Stand der Handelsorganisation besteht.

Walter Ulbricht stellte auf dem 5. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands fest:

„Angelegenheit der Organisation ist es, die Pflichten festzulegen, die jedes Mitglied des Kollektivs bzw.

jede Gruppe zu erfüllen hat. Je genauer die Pflichten bestimmt sind, desto reibungsloser wird die gemeinsame Aufgabe erfüllt werden.“^{8, 9}

Demnach ist die klare Pflichtenabgrenzung auf der Grundlage des sozialistischen Rechts, insbesondere des Arbeitsrechts, wesentlicher Bestandteil exakter Handelstätigkeit. Die qualitativ höhere Realisierung der rechtlichen Anforderungen an jeden Werktätigen ist also selbst Verbesserung der Handelstätigkeit.

Wenn Handelsverluste auftreten, so ist das ein Signal dafür, daß es in der Arbeitsorganisation bzw. Erziehung der Werktätigen und ihrer Einbeziehung in die Leitung noch Widersprüche gibt. Aus jedem dieser Fälle, damit auch in jedem Verfahren über die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit, sind konkrete Schlüsse für die bessere Leitung der Handelsbetriebe und die Erziehung der Werktätigen abzuleiten. Diese Grundsätze werden von vielen Handelsfunktionären jedoch häufig nur ungenügend beachtet. Das äußert sich darin, daß sie die materielle Verantwortlichkeit vornehmlich als Mittel des formalen Schadensausgleichs ansehen und die Ursachenforschung weitgehend vernachlässigen. In vielen Verfahren vor den Konfliktkommissionen oder vor den Gerichten ist zu spüren, daß die Handelsleitungen entweder lediglich die Wiedergutmachung um jeden Preis oder ein Urteil erstreben, mit dessen Hilfe sie den Verlust ausbuchen können. Die Vernachlässigung der Ursachenforschung kommt oft darin zum Ausdruck, daß die Handelsfunktionäre weder die genaue Schadenshöhe noch das schadenverursachende pflichtverletzende Verhalten der Werktätigen nachweisen können.

Diese Tatsachen zeigen, daß die übergeordneten Handelsorgane und die örtlichen Organe noch zu wenig Einfluß auf die Leiter von Handelsbetrieben nehmen und sie zu wenig zum sorgsamem Umgang mit dem sozialistischen Eigentum erziehen. Aufgabe der Gerichte muß es sein, diese schlechten Leitungsmethoden überwinden zu helfen, durch die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren sowie durch ihre Entscheidungen und Kritikbeschlüsse wirksamen Einfluß auf die Organisation der Arbeit und die Ursachenforschung zu nehmen und die Konfliktkommissionen und andere gesellschaftliche Kräfte in die Lösung dieser Aufgaben einzubeziehen. Sie dürfen sich nicht mit ungenügend begründeten Anträgen zufriedengeben und auf Grund dessen die Klage abweisen, sondern sie müssen die Handelsfunktionäre zwingen, unter Einbeziehung der Werktätigen die Ursachen für Handelsverluste umfassend aufzudecken und damit Rechenschaft über die Arbeit mit dem ihnen anvertrauten gesellschaftlichen Eigentum abzulegen. Damit leisten die Gerichte einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit.

Das Wesen der materiellen Verantwortlichkeit im sozialistischen Binnenhandel

Am Gegenstand des Zivilrechts hat Kleine auf den engen Zusammenhang zwischen materieller Interessierung und materieller Verantwortlichkeit hingewiesen⁶. Der erzieherische Wert der materiellen Verantwortlichkeit besteht — vereinfacht — darin, daß derjenige, der schuldhaft das sozialistische Eigentum schädigt, seinerseits mit seinem persönlichen Eigentum zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens beitragen muß. Das trifft auch für die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit zu. Sie ist, richtig angewandt, ein erzieherisch sehr wirksamer ökonomischer Hebel, der

⁴ Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1963, Heft 24 (Beilage).

⁵ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1962, Heft 44, S. 351.

⁶ Veröffentlicht in der Broschüre „Millionen sind zu gewinnen“, Berlin 1963.

⁷ Die Ursachen für Plusbeträge sind sehr vielgestaltig; sie können im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden.

⁸ W. Ulbricht, Die Durchführung der ökonomischen Politik im Planjahr 1964 unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie. Berlin 1964, S. 47.

⁹ Kleine, „Zur Rolle des Zivilrechts bei der Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus“, NJ 1963 S. 294 ff. (S. 297).